

Ortsgemeinde Bermel

Vorlage Nr. 011/137/2023

Beschlussvorlage

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich 2

Datum: 21.07.2023
Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 615

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis aus einer konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Es wird festgestellt, dass durch die Regelungen in § 13 der neuen Satzung wkB zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei befristeten Beitragsverschonungen für einzelne Erschließungsanlagen bzw. der hiervon erschlossenen Grundstücke ergehen. Demnach liegen weder beim Ortsbürgermeister noch bei einem Ratsmitglied bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP Ausschließungsgründe vor.

1. Widmung aller Gemeindestraßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Bermel

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmals hergestellten**, gemeindlichen Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 18.07.2023 ordnungsgemäß gewidmet wurden. Die Bekanntmachung dieser Widmungen erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 30/2023 am 27.07.2023.

Keiner Widmung durch den Rat bedürfen die Hauptstraße (Kreisstraße 7) in der Ortsdurchfahrt Bermel sowie im Ortsteil Fensterseifen ein Teilstück der Hillesheimstraße (K 8).

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Bermel beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Bermel **drei** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: **Ortsteil Bermel**

Abrechnungseinheit 2: **Ortsteil Fensterseifen**

Abrechnungseinheit 3: **Ortsteil Heunenhof**

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen (drei Abrechnungseinheiten) der Gemeinde Bermel wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: Ortsteil Bermel _____ %
Abrechnungseinheit 2: Ortsteil Fensterseifen _____ %
Abrechnungseinheit 3: Ortsteil Heunenhof _____ %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag/m² ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in den drei Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Bermel erschlossene Grundstücke an keiner Straße mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Bermel.

Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Bermel zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 21.07.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihrer Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Bermel aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde vom 21.07.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Bermel ab dem Jahr 2024 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragsatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Bermel vom 21.07.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Bermel wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2023 hat der Ortsgemeinderat bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen beschlossen bzw. formell fehlerhaft ausgeführte Widmungen berichtigt. Die erfolgten Widmungen wurden anschließend im Mitteilungsblatt Nr. 30/2023 vom 27.07.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Noch nicht gewidmet werden konnten bislang die gemeindlichen Straßen **Am Buchstück** und **Güttgeshof**. Beide Erschließungsanlagen sind bislang noch „nicht erstmals hergestellt“ und konnten nicht durch eine Widmung der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Straßen zählen (noch) nicht zum Kreis der sog. „einheitlichen öffentlichen Einrichtung“ im Ortsteil Bermel. Alle bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke, die allein von diesen „unfertigen“ Straßen erschlossen werden, gelten demnach beim zukünftig anzuwendenden wkB als „nicht erschlossen“ und bleiben daher beitragsfrei.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist die **Art der Beitragsabrechnung** zu bestimmen.

Hier gibt der Gesetzgeber in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden („jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalenderjahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „**Durchschnittssystem**“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben.

Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Meistens wird gar keine Veranlagung zu einem wkB erfolgen, da seitens der Ortsgemeinde im abgelaufenen Jahr keinerlei Ausgaben für den Straßenausbau getätigt wurden. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte sich daher der Gemeinderat für die „**Spitzabrechnung**“ entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleinen Ortsgemeinden ist dies kaum zu bewerkstelligen, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

3. Ermittlungsbereich

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, **wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln**. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche Einrichtung, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen.

Eine solche Ausnahme trifft für die Ortsgemeinde Bermel zu.

Die **Gemeinde Bermel** hat ca. 350 Einwohner und besteht aus **drei Ortsteilen**, namentlich

Bermel, Fensterseifen und Heunenhof. Die Ortsteile sind eigene Ortschaften, die durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen (§ 35 BauGB) räumlich voneinander getrennt sind (rd. 1.480 m und 770 m Luftlinie). Allein diese weiträumige Trennung rechtfertigt diese Aufteilung.

Der Ortsgemeinderat sollte daher für seine Gemeinde **drei einheitliche, öffentliche Einrichtungen** und somit auch **drei Ermittlungsbereiche**, nämlich die **Bermel, Fensterseifen und Heunenhof** bestimmen.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die „Aufteilung“ des Gemeindegebietes einer Begründung, die auch der neuen Beitragssatzung (wkB) beizufügen ist. Auf die **Anlagen 1.0 – 1.3** (Lagepläne zur Abgrenzung der einheitlichen Ermittlungsbereiche) und **Anlage 2.0** (Begründung) des erstellten Satzungsentwurfs wird hierzu verwiesen.

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Entgegen dem Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat für jede Straßenausbau-Maßnahme die Höhe des Gemeindeanteils einzeln festgelegt hat, ist dieser beim wiederkehrenden Beitrag **verbindlich in der Satzung für jede einheitliche öffentliche Einrichtung** (Ortsteile **Bermel, Fensterseifen und Heunenhof**) festzulegen.

Bei der Ermittlung des wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (=Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt **mindestens 20 vom Hundert** (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsgeber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der Ermittlungsbereiche ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerverkehr** zu werten ist. **Durchgangsverkehr** ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtungen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Bodenschätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet**.

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils jeweils für alle festgelegten Ermittlungsgebiete sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem **ein Beurteilungsspielraum von $\pm 5\%$ zu**.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinander gesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des

OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig als durchaus vertretbar und auch angemessen.**

In allen drei Abrechnungsgebieten der Ortsgemeinde Bermel stellen ab der Landesstraße 96 im Elztal sog. Stichstraßen die fahrmäßige Erschließung dieser Ortsteile sicher.

Das Ortsteil Bermel wird ab der L96 nur über die abzweigende Kreisstraße 7 (Hauptstraße) erschlossen, die in der Ortsmitte endet. Weitere öffentliche Straßen, die als sog. Durchfahrtsstraßen dienen und in andere Orte oder Gemeinden führen, sind nicht vorhanden. Demnach erfolgt der anfallende Straßenverkehr von und nach Bermel fast ausschließlich über die „Hauptstraße“. Es ist demnach anzunehmen, dass fast der gesamte Verkehr, der von der L 96 in die K 7 fährt, nur ins Ortsteil Bermel will und demnach als Anliegerverkehr zu werten ist.

Lediglich über zwei befestigte Wirtschaftswege, einmal von Bermel in Richtung Fensterseifen sowie ab dem Seifenweg bis zur Kreisstraße 5 nach Kalenborn kann noch bedingt Durchgangsverkehr in diesem Ortsteil entstehen, jedoch nur für zulässigen Verkehr für die Land- und Forstwirtschaft. Der weitaus größte anfallende Verkehr erfolgt demnach in Bermel über die „Hauptstraße“ und ist somit dem Anliegerverkehr zuzuordnen. Dieser Straßenverkehr, der von der L 96 kommend in die Hauptstraße fährt, hat Bermel als Ziel, umgekehrt bildet er ebenso den sog. Quellverkehr, der über diese Straße das Ortsteil Bermel verläßt.

In Fensterseifen verhält es sich ebenso. Um von der Landesstraße 96 im Elztal nach Fensterseifen zu gelangen, erfolgt der Straßenverkehr über die Kreisstraße 8. Diese Straße endet in Fensterseifen. Auch über den befestigten Wirtschaftsweg (früher ebenfalls K 8) der Gemeinde Bermel kann noch Straßenverkehr erfolgen, allerdings nur für land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr. Demnach bleibt auch für Fensterseifen festzustellen, dass fast der ganz Verkehr, der über die K 8 führt, als Anliegerverkehr zu werten ist. Der ganz überwiegende Verkehr auf der K 8 von und nach Fensterseifen ist damit Ziel- und Quellverkehr.

Das Ortsteil Heunenhof wird straßenmäßig einzig über einen befestigten Wirtschaftsweg erschlossen, der nah der Augstmühle bei Monreal in die Landesstraße 96 mündet. Er führt entlang der Bahnstrecke Mayen-Kaisersesch. Auch für diese Ortschaft bleibt festzustellen, dass fast der gesamte Verkehr in Heunenhof als Ziel- und Quellverkehr einzustufen ist. Fahrzeuge, die in die dortige Straße „Bauersweg“ fahren, haben meist alle diesen Ort als Ziel bzw. kommen von dort. Durchgangsverkehr ist dort ausschließlich durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr möglich.

Der Gemeinderat muss für die drei selbständigen Abrechnungsgebiete jeweils einen angemessenen Gemeindeanteil bestimmen.

Achtung:

Die Gemeinde muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide evtl. auch **wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wKB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (also nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen und der **Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss also über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegen **sowie**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen eines neuen Baugebietes durch Bebauungsplan.

Vorschlag:

Zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums wird der Gemeinde empfohlen, den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Straßen-Ausbau- oder Erschließungsmaßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag/m² ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den gesetzlich geforderten Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Zu 1: Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau bis 20 Jahre zurückliegt

Sämtliche, teilweise schon vor vielen Jahren erfolgten Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen in der Ortsgemeinde Bermel wurden hierzu überprüft. Durch die oben vorgeschlagene Regelung (je 1,00 € festgesetzter Beitrag/m² ergibt -aufgerundet- ein Jahr Verschonung, begrenzt auf max. 20 Jahre) kommt bei keiner erfolgten Beitragsmaßnahme der Ortsgemeinde Bermel noch eine befristete Verschonung in Frage. Oftmals ist der Zeitraum von max. 20 Jahren seit der Fertigstellung der Maßnahme inzwischen abgelaufen oder die Deckelung auf die tatsächliche Höhe der damals festgesetzten Beiträge (1,00 €/m² = 1 Jahr Befreiung) verhindert dies.

Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht

Hierunter fallen beispielsweise Grundstücke an jenen Straßen oder Straßenteile, die in der Gemeinde durch erfolgte Ausweisung neuer Baugebiete, z.B. durch das Bebauungsplangebiet "Hinterm Dorf", 1. Erweiterung, entstehen.

Auch hierzu sollte der Ortsgemeinderat die o.g. Verschonungsregelung, gestaffelt an der Höhe des tatsächlich festgesetzten, **zukünftigen** Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festlegen. Je einem Euro Beitrag (aufgerundet) je m² gewichteter Grundstücksfläche löst eine Beitragsverschonung für ein Jahr aus.

6. Satzungsbeschluss

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Birmel mit Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 als Satzung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- 011-Satzung 2023
- 011-Anlage 1.0 zur Satzung, Plan
- 011-Anlage 1.1 zur Satzung, Plan Birmel
- 011-Anlage 1.2 zur Satzung, Plan Fensterseifen
- 011-Anlage 1.3 zur Satzung, Plan Heunenhof
- 011-Anlage 2.0 zur Satzung, Begründung